



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

## **Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes der Stadt Nidda und die Erhebung von Gebühren in der Fassung des 8. Nachtrages vom 01.04.2019**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Nidda betreibt auf dem Gelände des städtischen Bauhofes, Unter der Stadt 2, 63667 Nidda, für die privaten Haushalte des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel, angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
  - I.
    - a) Sperrmüll
    - b) Bauschutt gipsfrei
    - c) Bauschutt gipshaltig
    - d) Grünabfall
    - e) Altholz A I – A III
    - f) Altholz A IV
    - g) Altreifen
    - h) Metallschrott
    - i) Flachglas
    - j) Papier, Pappe, Kartonagen
  - II.
    - a) Altkleider
    - b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
    - c) Hochenergiebatterien
    - d) Beschädigte Hochenergiebatterien
    - e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
    - f) Elektroaltgeräte
    - g) Hartkunststoff
    - h) Hohlglas
    - i) Kork
    - j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

(5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Der von der Stadt Nidda bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Absatz 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Nidda oder der von ihr beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall vom Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Gebührenpflichtige /Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise**

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über genommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

## **§ 4 Gebühr**

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes. Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage. Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang jeden Wiegevorgang getrennt erhoben. Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.
- (2) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| 1. Altholz AI-AIII      | 3,30 € |
| 2. Altholz A IV         | 6,60 € |
| 3. Bauschutt gipshaltig | 2,00 € |

4. Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5. Flachglas	0,00 €
6. Grünabfälle	2,00 €
7. Metallschrott	0,00 €
8. Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
9. Sperrmüll	6,00 €

(3)

Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1. Altholz AI –AIII	je Tonne 100,00 €
2. Altholz A IV	je Tonne 200,00 €
3. Bauschutt gipshaltig	je Tonne 60,00 €
4. Bauschutt gipsfrei	je Tonne 60,00 €
5. Flachglas	je Tonne 0,00 €
6. Grünabfälle	je Tonne 60,00 €
7. Metallschrott	je Tonne 0,00 €
8. Papier, Pappe, Kartonaage	je Tonne 0,00 €
9. Sperrmüll	je Tonne 180,00 €

(4) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 Euro pro Stück erhoben

(5) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

(6) Kunden die den Recyclinghof verlassen ohne die verwogenen Gebühren zu bezahlen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

### **Verweis auf die Abfallsatzung**

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Nidda vom 15.12.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Nidda, den 20.03.2019  
DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

gez. Seum  
Bürgermeister